

1. Geltung

Die Stadionordnung gilt für sämtliche Hockeyspiele und Veranstaltungen, die im Sportzentrum Worb (nachgenannt Stadion) und dem dazugehörigen Aussen- gelände (Privatgrund) durchgeführt werden.

2. Rechte und Pflichten

2.1. Veranstalter

Im Rahmen des Hausrechtes sorgt der Veranstalter nach seinen Möglichkeiten für einen reibungslosen Ablauf der Veranstaltung und ergreift die notwendigen und zumutbaren Sicherheitsvorkehrungen.

2.2. Zuschauer

Die Zuschauer, die durch Erwerb eines Billetts oder eines Abonnements, unab- hängig davon ob dies entgeltlich oder unentgeltlich erworben wird, den Zutritt ins Stadion wünschen, unterziehen sich der Stadionordnung und verpflichten sich, die Vorschriften der Stadionordnung einzuhalten. Dasselbe gilt für Teil- nehmer an anderen Veranstaltungen, die ohne Erwerb eines Billetts besucht werden können. Im Weiteren verpflichten sich die Zuschauer, den Anweisungen des Sicherheitspersonals Folge zu leisten.

3. Stadionvorschriften

3.1. Zutrittsvorschriften

Zutritt zu den Veranstaltungen im Stadion haben nur Personen, die über ein gül- tiges Billett verfügen.

Die Zuschauer haben sich einer Zutrittskontrolle zu unterziehen. Personen, die eine Kontrolle verweigern, werden nicht eingelassen.

Personen, die verbotene und/oder gefährliche Gegenstände bei sich führen, wird der Eintritt ins Stadion verweigert es sei denn, sie geben diese Gegenstän- de unter Angaben der Personalien bei der Eingangskontrolle freiwillig ab. Die eingezogenen Gegenstände werden am Ende der Veranstaltung, bis längstens 15 Minuten nach Veranstaltungsende, wieder zurückerstattet. Hiervon ausge- nommen sind Gegenstände, deren Tragen oder Besitz gesetzeswidrig ist. Diese werden zusammen mit den Personalien des Besitzers der Polizei übergeben. Als verbotene und/oder gefährliche Gegenstände gelten: Glas- und PET-Flaschen und Büchsen, Waffen aller Art, Lasergeräte, Feuerwerk jeglicher Art. Die Aufzäh- lung ist nicht abschliessend und es gelten die einschlägigen Gesetze.

Im Rahmen des Hausrechtes kann der Veranstalter unerwünschten Personen den Zutritt zum Stadion verweigern. Als unerwünscht gelten insbesondere Perso- nen, die unter Alkohol und/oder Drogeneinfluss stehen, im Besitze eines Betre- tungsverbots sind sowie Personen, die sich gewalttätig oder aufrührerisch be- nehmen oder für solches Verhalten bekannt sind.

3.2. Sicherheitsvorschriften

Die Zuschauerinnen und Zuschauer werden angewiesen, ihren Beitrag zum gu- ten Gelingen der Veranstaltung zu unternehmen, sich als faire Sportfans zu ver- halten und namentlich Ausschreitungen zu unterlassen.

Den Weisungen der Verantwortlichen und der Sicherheitsbeauftragten der Sportzentrum Worb AG und/oder des Veranstalters sind unverzüglich Folge zu leisten.

3.3. Sonstige Vorschriften

Das Rauchen und offene Feuer sind im Stadion ist verboten.

Haustiere sind verboten.

Übermässiger Alkoholkonsum ist untersagt.

Ton- und Bildaufnahmen jeglicher Art sind grundsätzlich verboten.

Das Abfeuern von Knall- und Heulpetarden sowie Abrennen von Fackeln aller Art ist verboten.

Das Werfen von Gegenständen auf die Eisfläche ist untersagt.

Der Aufenthalt im Gefahrenbereich der Eisaufbereitungsmaschinen und in nicht öffentlichen Räumen ist untersagt.

4. Videoüberwachung

Die Zuschauer können aus Sicherheitsgründen mittels Videoüberwachung ge- filmt werden. Die Aufnahmen bleiben unter Verschluss. Sie dienen bei Eintritt von Ereignissen als Beweismittel und können den Untersuchungsbehörden zur Verfügung gestellt werden. Bei ereignisloser Durchführung einer mittels Video- kamera aufgenommenen Veranstaltung werden die Aufnahmen gemäss den geltenden Gesetzesbestimmungen innert angemessener Frist gelöscht.

5. Sanktionen bei Zuwiderhandlungen gegen die Stadionordnung

Die Zuschauer nehmen zur Kenntnis, dass sie bei der Nichteinhaltung dieser Vorschriften von der Veranstaltung entschädigungslos aus dem Stadion ausge- schlossen und aus dem Stadion entfernt werden können. Der Veranstalter kann im Rahmen des Hausrechtes jederzeit gegenüber Personen, die sich nicht an die Stadionordnung halten, ein Stadionverbot (Betretungsverbot) aussprechen oder die Polizei beiziehen. Verstösse oder Zuwiderhandlungen gegen die Stadionord- nung können im Weiteren eine Anzeige beim zuständigen Richteramt in Bern zur Folge haben. Zudem behalten sich die Veranstalter weitere Massnahmen vor, um das Stadionverbot durchzusetzen und zu schützen.

6. Haftung des Veranstalters

Der Veranstalter lehnt jegliche Haftung für Personen- und Sachschäden ab. Je- der Zuschauer übernimmt durch den Besuch der Veranstaltung im Stadion das Risiko selbst.

Sportzentrum Worb AG, August 2019

